



Mitteilungen der Samtgemeinde

Liebenau

Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“

Aufgrund der §§ 8, 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 folgende Nutzungsordnung für den Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land in Liebenau beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Neben der allgemeinen Friedhoffassung der Samtgemeinde Liebenau wird diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ erlassen.

Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Wald- bzw. Bedarfslächen (**Anlage 1**). Anlage 1 ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zu dem „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ gehören folgende Flächen:

O.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	amtliche Fläche (ha)	Bedarfsfläche ca. (ha)	Nutzung gem. Grundbuch
19	Liebenau	20	1/32	10,18	8,00	Waldfläche
20	Liebenau	20	6/1	3,31	2,00	Waldfläche
26	Liebenau	20	35	0,66	0,66	Verkehrsfläche
28	Liebenau	20	45/7	0,58	0,58	Verkehrsfläche
32	Liebenau	21	6/3	13,42	8,23	Waldfläche
33	Liebenau	21	6/4	7,09	7,09	Waldfläche
34	Liebenau	21	6/5	3,76	3,76	Waldfläche
35	Liebenau	21	7/1	0,30	0,30	Waldfläche
38	Liebenau	21	15/23	1,14	1,14	Waldfläche
39	Liebenau	21	22/22	0,55	0,55	Waldfläche
40	Liebenau	21	22/25	4,31	4,31	Waldfläche
41	Liebenau	21	34/8	0,90	0,90	Waldfläche
42	Liebenau	21	35/3	8,55	8,55	Waldfläche, Friedhof, Eickhof
43	Liebenau	21	36	0,29	0,29	Waldfläche
45	Liebenau	21	39/10	6,67	6,67	Waldfläche, Verkehrsfläche
47	Liebenau	21	51/21	5,08	4,52	Waldfläche
52	Liebenau	21	62	0,11	0,11	Verkehrsfläche
53	Liebenau	21	63	0,02	0,02	Verkehrsfläche
54	Liebenau	21	64/3	0,77	0,77	Verkehrsfläche
56	Liebenau	21	70/15	0,01	0,01	Waldfläche
58	Liebenau	21	70/17	0,16	0,16	Waldfläche
59	Liebenau	21	72/1	0,34	0,34	Waldfläche
60	Liebenau	21	73/4	0,13	0,13	Waldfläche
				GESAMT: 59,08		

(2) Betreiberin des Waldfriedhofs Eickhof im Nienburger Land ist die Eickhofer Heidi GmbH & Co. KG, Lönsweg 2a in 31618 Liebenau.

§ 2 Nutzungsberechtigung

(1) In dem Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einem Urnengrab im Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ erworben hat.

(2) Es werden folgende Bestattungswald-Urnengrabtypen unterschieden:

- Bäume bzw. Plätze, an denen der Erwerber ein Anrecht auf bis zu 12 Bestattungplätze erwirbt, deren Belegung von dem Erwerber selbst bestimmt wird.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Vertragspartner sowie auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.

- Bäume bzw. Plätze, an denen bis zu 12 Bestattungplätze einzeln verkauft werden.

Das Nutzungsrecht an dem einzelnen Bestattungplatz bezieht sich auf den einzelnen Erwerber.

§ 3 Ruhezeit

Die Ruhezeit (Mindestruhezeit) beträgt für eine Urnenbestattung 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungswald-Urnengräbern wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit).

§ 4 Bestattungsf lächen

(1) Im Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich der als Bestattungswaldbäume- bzw. -plätze registrierten Bäume- bzw. Plätze.

(2) Die Bestattungsf lächen mit den darauf befindlichen Bestattungswaldbäumen bzw. -plätzen werden als Waldfriedhof genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich der Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind, sofern möglich und es die Verkehrssicherung ermöglicht, in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

(3) Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihrem beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des Waldfriedhofs Eickhof im Nienburger Land Flächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe oder Gefahren im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ nicht betreten werden.

§ 6 Benutzungsregeln

(1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

(2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bestattungswaldes „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“

- Beisetzungen zu stören,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art, die im Zusammenhang mit der Nutzung von „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ stehen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Abfälle aller Art, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung von „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ stehen, abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
- Bauliche Anlagen zu errichten,
- Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer unmittelbaren Erstbestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens einem Monat vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Vorschriften für Grabgestaltung

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungswaldbäume bzw. -plätze zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wurzelbereich der Bestattungswaldbäume bzw. -plätze und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücker niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

(1) Bestattungswaldbäume bzw. -plätze erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Weiterhin ist eine Übersichtstafel an einem zentralen Punkt im Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ geplant.

Daneben sind auch Markierungsschilder in Abstimmung mit der Betreiberin mit einer Maximalfläche von 12 cm x 10 cm erlaubt.

(2) Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

(1) Der Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungswaldbäume bzw. -plätze. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungswaldbäumen bzw. -plätzen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht haftet.

(2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3) Die Betreiberin haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume bzw. Plätze und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungswaldbäume bzw. Plätze unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum Stichtag 31.12. am Beginn des Folgejahres als Nachweis gegenüber der Samtgemeinde Liebenau vorgelegt.

§ 12 Entgelte

(1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ sind Entgelte an die Betreiberin zu entrichten. Die Höhe der Entgelte können einer Preisliste entnommen werden, die auf der Homepage des Friedhofsbetreibers veröffentlicht ist.

(2) Falls vor einer Beisetzung kirchliche oder kommunale Räume für eine Trauerfeier genutzt werden, sind die dafür festgesetzten Gebühren zu entWaldrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,

b) § 6 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,

c) § 7 Abs. 1 die Bestattungswaldbäume bzw. -plätze bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,

d) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume bzw. -plätze und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücker niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Wald- bzw. Bedarfsläche

(Die Anlage 1 kann im Rathaus Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau, Zimmer 6 nach vorheriger tel. Anmeldung unter Tel. 050232917 eingesehen werden). Liebenau, den 6. Mai 2021

SAMTGEMEINDE LIEBENAU
Der Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung
Korte

Friedhoffassung der Samtgemeinde Liebenau

Aufgrund der §§ 8, 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau am 6. Mai 2021 folgende Friedhoffassung für die gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Pennigsehl und Liebenau beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe und die Friedhofskapelle im Ortsteil Hesterberg-Mainsche stehen im Eigentum der Gemeinde Pennigsehl und in der Verwaltung der Samtgemeinde Liebenau.

(2) Die Friedhöfe in Pennigsehl sind öffentliche Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 10 NkomVG. Die Einwohner der Gemeinde Pennigsehl sind berechtigt, die gemeindlichen Friedhöfe zu benutzen.

(3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf den gemeindlichen Friedhöfen auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Gemeinde Pennigsehl sind.

(4) Der Bestattungswald Liebenau steht im Eigentum der Eickhofer Heide GmbH & Co. KG (Grundstückseigentümer). Betreiber ist die Eickhofer Heide GmbH & Co. KG. In der Bereich des Bestattungswaldes gilt zusätzlich zu dieser Friedhoffassung die Nutzungsordnung „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Liebenau in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.

(5) Umbettungstermine sind rechtzeitig vorher öffentlich bekanntzumachen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Liebenau auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet ist in 2 Bestattungsbezirke eingeteilt. In jedem Bestattungsbezirk besteht ein Friedhof, und zwar

a) für das Gebiet der Gemeinde Pennigsehl nach dem Gebietsstand vom 28.2.1974;

b) für das Gebiet der früheren Gemeinde Hesterberg (jetzt Ortsteil Hesterberg-Mainsche der Gemeinde Pennigsehl) nach dem Gebietsstand vom 28.2.1974.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Gemeindeteiles bestattet, in welchem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Im Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ können Verstorbene aller Bestattungsbezirke beigesetzt werden. Es gibt keine Einschränkungen.

§ 4 Aufsicht und Verwaltung

Die Samtgemeindeverwaltung beaufsichtigt die Friedhöfe sowie das Bestattungswesen. Die Verwaltung der Friedhöfe in der Gemeinde Pennigsehl erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung. Die Verwaltung des Bestattungswaldes erfolgt durch den Eigentümer.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen und dem Bestattungswald

(1) Die Friedhöfe sowie der Bestattungswald sind bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Friedhöfe und der Bestattungswald zu verlassen.

(2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals (Friedhofswärter) oder des Personals des Bestattungswaldes sind zu befolgen.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe und den Bestattungswald nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(4) Innerhalb der Friedhöfe und dem Bestattungswald ist es nicht gestattet:

- a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten, Blumen oder Pflanzen abzupflücken;
- b) Abraum, verwekzte Kränze, Pflanzen und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder die Friedhofsanlagen sonst zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- c) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen;
- d) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Gehbehinderte in Fahrstühlen sowie Gewerbetreibende gemäß § 6 Abs. 5);
- e) bei Beerdigungen zu rauchen, sich ungebührlich zu verhalten oder als unbeteiligter Zuschauer aufzuhalten;
- f) Druckschriften ohne Erlaubnis der Samtgemeinde zu verteilen;
- g) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzutragen;
- h) zu lärmern oder Kinder spielen zu lassen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie hierfür von der Samtgemeinde zugelassen sind.

Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im Einzelnen festgelegt werden.

(2) Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind oder
 - b) der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhoffassung oder gegen die Anordnungen der Samtgemeindeverwaltung verstößt oder ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Die Zulassung wird auf Dauer erteilt und nur in den begründeten Fällen des Abs. 2 entzogen.
- (4) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (5) Zur Ausübung des Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Friedhofswege mit motorisierten Fahrzeugen gestattet.
- (6) § 6 Abs. 1 bis 3 gilt nicht für den Bestattungswald.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeine

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungs-

termin festgelegt werden können.

(2) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist bei der Anmeldung vorzulegen. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Den Bestattungstermin bestimmt die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Geistlichen. Im Falle einer Beisetzung im Bestattungswald werden die Bestattungstermine durch den Betreiber im Einvernehmen mit den Angehörigen und, sofern von den Angehörigen oder dem Verstorbenen gewünscht, dem zuständigen Geistlichen bestimmt.

(4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden. Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab / Urnengrab beigesetzt werden.

§ 8 Särge

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen und nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nds. BestattG) zulässig. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht nach Satz 1 zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbareren Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m Hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ausnahmen sind zulässig. Hierfür ist die Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Aussehen der Gräber

(1) Die Samtgemeinde lässt die Gräber ausheben und wieder schließen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Beisetzung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters erfolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 lässt im Bestattungswald der Betreiber die Gräber ausheben und wieder schließen. Bei einer Beisetzung im Bestattungswald ist die Anwesenheit des Friedhofswärters nicht erforderlich.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre; für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.
- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Samtgemeinde zu wählende Grabstätte umgebettet werden. Kommt dieser Fall im Bestattungswald zum Tragen, so erfolgt eine Umbettung innerhalb des Bestattungswaldes.

(5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Im Falle des Bestattungswaldes wird die Umbettung durch den Betreiber durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen aus anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine

- (1) Sämtliche Grabstätten auf Friedhöfen bleiben Eigentum der Gemeinde Pennigsehl. An ihnen bestehen nur Rechte öffentlich-rechtlicher Art nach dieser Friedhoffassung. Sämtliche Grabstätten im Bestattungswald bleiben im Eigentum der Eickhofer Heide GmbH & Co. KG bzw. des Grundstückseigentümers.
- (2) Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengräber,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen,
 - e) Rasenwahlgrabstätten für Körperbestattungen,
 - f) Urnengräber im Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen. Rechte an den Urnengräbern im Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ werden i.d.R. ebenfalls nur nach einem Todesfall verliehen. Ausnahmen sind zulässig.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder Urnengräbern oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.
- (5) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite min. 0,90 m.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Wahlgrabstätten bestehen aus mehreren Grabstellen. Jede Stelle ist 2,50 m lang und 1,00 m breit.
- (3) In den Wahlgrabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Fristsetzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln ist.

- Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit wird anderweitig über die Wahlgräbstätte oder im Falle des Bestattungswaldes der Urnengrabstätte verfügt.

§ 20

Rückerwerb

- Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgräbstätten kann jederzeit, an teilbelegten Gräbstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen hiervon kann die Samtgemeindeverwaltung bei großen Wahlgräbstätten zulassen
- Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Wahlgräbstätten wird eine Entschädigung nach den Vorschriften der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung gewährt.
- § 20 Abs. 1 und 2 gilt nicht für den Bestattungswald. Hier gelten die Regelungen des zwischen Betreiber und Nutzer abzuschließenden Nutzungsvertrages.

§ 21

Urnengrabstätten

- Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräbstätten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten.
- Die Größe einer Urnengrabstätte beträgt 1 qm. Auf einem qm dürfen nur 2 Urnen beigesetzt werden.
- Die Urnen können auch über der Erde beigesetzt werden. Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Samtgemeinde.
- Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) werden Urnengrabstätten wieder belegt. Die Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist wird auf Friedhöfen nicht aber im Bestattungswald 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 mal 0,25 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Bepflanzungen und das Aufstellen von Grabmalen sind ausgeschlossen. Nach der Bestattung wird Rasen eingesät, die Pflege obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Liebenau oder einem beauftragten Dritten.
- Im Falle des Bestattungswaldes gilt die Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“. Äschen dürfen in dem Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“ beigesetzt werden, d.h. im Wurzelbereich von Bäumen, sog. „Baumbestattungen“.

§ 22

Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen

- Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräbstätten sinngemäß.
- Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt; die Pflege obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Liebenau oder einem beauftragten Dritten.
- Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) werden die Rasenreihengrabstätten wieder belegt. Die Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 23

Rasenwahlgrabstätten für Körperbestattungen

- Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräbstätten sinngemäß.
- Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte ist nicht möglich.
- Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt; die Pflege obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Liebenau oder einem beauftragten Dritten.
- Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) werden die Rasenwahlgrabstätten wieder belegt. Die Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtlage gewahrt wird. Im Falle des Bestattungswaldes gilt die Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“.

§ 25

Gestaltungsvorschriften für Grabmale auf Friedhöfen

- Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung sich der Umgebung anpassen.
- Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Metall und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Holz, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben sind nicht zugelassen.
- Liegende Platten zur Abdeckung der Grabflächen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen können auf Antrag von der Samtgemeinde Liebenau zugelassen werden.
- Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- Soweit es die Samtgemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 24 unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen für die Vorschriften des Abs. 2 zulassen oder auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- Im Falle des Bestattungswaldes gilt die Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“. Es sind grundsätzlich keine Grabmale mit Ausnahme der bereits vorhandenen denkmalgeschützten Grabanlagen im historischen Friedhof Eickhof im Bestattungswald zugelassen.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die Verfügungsberechtigung ist nachzuweisen.
- Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf mit Grundriss- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zu stellen.
- Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde.
- Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- Beim Liefern der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofswärter vor Errichtung der genehmigte Entwurf vorzulegen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

§ 28

Unterhaltung

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern sowie Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Samtgemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Samtgemeinde Liebenau ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29

Nicht genehmigte Grabmale

- Nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Samtgemeinde Liebenau auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen, nachdem dieser vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen oder in einen genehmigungsfähigen Zustand zu setzen.
 - Nicht genehmigte Grabmale im Bestattungswald und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann der Betreiber auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen, nachdem dieser vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage innerhalb einer Frist von vier Wochen selbst zu beseitigen.
- #### § 30
- ##### Entfernung
- Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
 - Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Samtgemeinde. Sofern Wahlgräbstätten von der Samtgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
 - Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

- Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzugeben.
- Die Höhe und die Form der Grabhügel / Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Kunststoffvasen, die im Falle der Beschädigung jedoch nicht über den Abfallcontainer auf dem Friedhof entsorgt werden dürfen. In den Abfallcontainer dürfen nur verwelkte Blumen und verrottbarer Abfall abgelegt werden.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Stühlen, Hockern und unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen, Flaschen). Auf größeren Wahlgräbstätten dürfen Bänke aufgestellt werden.
- Einfassungen der Grabhügel und Grabbeete aus Stein sind zulässig. Die Verwendung anderer Materials (z. B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoff, Draht und ähnliches) ist nicht gestattet.
- Das Belegen der Grabstätten mit Schlacke, Sand, Torf und anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet.
- Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnengrabstätten der Empfänger der Grabenweisung, bei Wahlgräbstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- Reihengrabstätten / Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgräbstätten binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- Die Samtgemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.
- Im Falle des Bestattungswaldes gilt anstelle § 31 Abs. 1 bis 13 die Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“.

§ 32

Vernachlässigung

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte eingeebnet werden. Bei Wahlgräbstätten kann die Samtgemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Samtgemeinde ist 3 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet. Im Falle des Bestattungswaldes ist der Betreiber nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Friedhofskapelle

§ 33

Benutzung der Friedhofskapelle sowie Leichenkammern

- Die Benutzung der Friedhofskapelle nebst Leichenkammer auf dem Friedhof im Ortsteil Pennigsehl ist Angelegenheit der ev.-luth. Kapellengemeinde Borstel/Pennigsehl.
- Für die Benutzung der Friedhofskapelle nebst Leichenkammer im Ortsteil Hesterberg- Mainsche gilt folgende Regelung:
 - Die Leichenkammer dient der Aufnahme der Leichen von der Einlieferung bis zur Bestattung. Die Leichenkammer darf nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
 - Die Leichen müssen eingesargt sein. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen ihren Verstorbenen sehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung ist der Sarg endgültig zu schließen.
 - Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Aussegnungshalle statt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

- Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt wurde, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die Samtgemeinde Liebenau oder im Falle des Bestattungswaldes der Betreiber, kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten die bisher festgelegte Nutzungszeit verkürzen. Eine anteilige Rückzahlung der bereits gezahlten Benutzungs- und Unterhaltungsgebühren erfolgt in dem Fall nicht.
- Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- Nach Ablauf dieser Frist müssen die Grabstätten, falls sie weiter genutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung neu erworben werden. Im anderen Falle fallen die Grabstätten an den Friedhofsträger oder im Falle des Bestattungswaldes an den Grundstückseigentümer zurück.
- Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35

Haftung

Die Samtgemeinde Liebenau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs oder Bestattungswaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungs Pflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Liebenau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250,00 € festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgeführt werden.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Im Falle des Bestattungswaldes sind die Entgelte gem. der Nutzungsordnung „Waldfriedhof Eickhof im Nienburger Land“, der Gebührenregelung und dem zwischen dem Betreiber und dem Nutzungsberechtigten oder seinen gesetzlichen Erben oder seinem Rechtsnachfolger geschlossenen Vertrag zu entrichten.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Liebenau, 6. Mai 2021

SAMTGEMEINDE LIEBENAU
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Korte

Wahlbekanntmachung der zukünftigen Samtgemeinde „Weser-Aue“ (vorher Samtgemeinden Marklohe und Samtgemeinde Liebenau) und ihren Mitgliedsgemeinden Balge, Binnen, Flecken Liebenau, Marklohe, Pennigsehl und Wietzen für die Kommunalwahl am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280,421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich hiermit folgendes bekannt:

1.) Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter in den Räten

Zukünftige Samtgemeinde Weser-Aue: 36 Ratsmitglieder
Gemeinde Balge: 11 Ratsmitglieder
Gemeinde Binnen: 11 Ratsmitglieder
Flecken Liebenau: 15 Ratsmitglieder
Gemeinde Marklohe: 15 Ratsmitglieder
Gemeinde Pennigsehl: 11 Ratsmitglieder
Gemeinde Wietzen: 13 Ratsmitglieder

2.) Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag

Zukünftige Samtgemeinde Weser-Aue: 41
Gemeinderat Balge: 16
Gemeinde Binnen: 16
Flecken Liebenau: 20
Gemeinderat Marklohe: 20
Gemeinde Pennigsehl: 16
Gemeinderat Wietzen: 18

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

3.) Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete der zukünftigen Samtgemeinde „Weser-Aue“ sowie der vorgenannten 6 Mitgliedsgemeinden bestehen jeweils aus einem Wahlbereich.

4.) Unterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Räten der zukünftigen Samtgemeinde „Weser-Aue“ des Fleckens Liebenau und der Gemeinden Marklohe und Wietzen von mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes und für die Räte der Gemeinden Balge, Binnen und Pennigsehl von mindestens 10 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlagen, die bei der gleichen Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Von dem Erfordernis der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der zukünftigen Samtgemeinde „Weser-Aue“ und im Wahlgebiet der genannten Mitgliedsgemeinden befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 - Freie Demokratische Partei (FDP)
 - Die LINKE Niedersachsen (DIE LINKE.)
 - Alternative für Deutschland (AfD)
- Darüber hinaus sind folgende Wählergruppen von dem Erfordernis der Unterschriften für Wahlvorschlagen befreit:
- Samtgemeinde Marklohe: Freie Wählergemeinschaft in der Samtgemeinde Marklohe (FWG)
 - Gemeinde Balge: Wählergemeinschaft Gemeinde Balge (WGGB)
 - Gemeinde Marklohe: Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Marklohe (FWG)
 - Gemeinde Pennigsehl: Gemeinsame Liste Pennigsehl-Mainsche (GLPM)
- Für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters
Frau Dr. Bast-Kemmerer als bisherige Amtsinhaberin.

5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Einhaltung der Wahlvorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO hingewiesen.

6.) Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr bei der Wahlleiterin im Rathaus Marklohe, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe, oder bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter im Rathaus Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau einzureichen.

7.) Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die nicht nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG von dem Unterschriftenerfordernis befreit sind, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14. Juni 2021 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

8.) Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der zukünftigen Samtgemeinde und den vorgenannten Mitgliedsgemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 10.06.2021 Wahlberechtigte des entsprechenden Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Samtgemeindewahlausschusses und des jeweiligen Gemeindevahlausschusses vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 des NKWG gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlrenomat nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlrenomat dürfen die in § 13 Abs. 3 NKWG genannten wahlberechtigten Personen ablehnen. Wer ein Wahlrenomat wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalles.

9.) Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die im Gebiet der vorgenannten Gemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 10.06.2021 Wahlberechtigte des entsprechenden Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die entsprechenden Samtgemeinde und Gemeindevahlen vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 des NKWG gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlrenomat nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlrenomat dürfen die in § 13 Abs. 3 NKWG genannten wahlberechtigten Personen ablehnen. Wer ein Wahlrenomat wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalles. Für die Samtgemeindewahl und die sechs durchzuführenden Gemeindevahlen werden insgesamt 21 allgemeine Wahlvorstände und 6 Briefwahlvorstände gebildet.

31608 Marklohe, 29.04.2021

Samtgemeindewahlleiterin für die zukünftige Samtgemeinde „Weser-Aue“ und Gemeindevahlleiterin für die Gemeinden Balge, Marklohe und Wietzen
Dr. Inge Bast-Kemmerer

31618 Liebenau, 29.04.2021

Gemeindevahlleiter für den Flecken Liebenau und die Gemeinden Binnen und Pennigsehl
Uwe Folk

Wahlbekanntmachung der Gemeinden Binnen und Pennigsehl und des Fleckens Liebenau für die Gemeindevahlen am 12. September 2021

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, werden hiermit die Namen und Anschriften des Wahlleiters und des stellv. Wahlleiters für die o. g. Wahlen bekanntgegeben: **Wahlleiter der Gemeinden Binnen und Pennigsehl und des Fleckens Liebenau: Stellvertretender Gemeindegeldirektor Uwe Folk, Ortstraße 28, 31618 Liebenau** **Stellvertretende Wahlleiterin für die Samtgemeinde Liebenau und die oben genannten Gemeinden: Verwaltungsfachwirtin Irina Meier, Ortstraße 28, 31618 Liebenau**

31618 Liebenau, den 30.04.2021

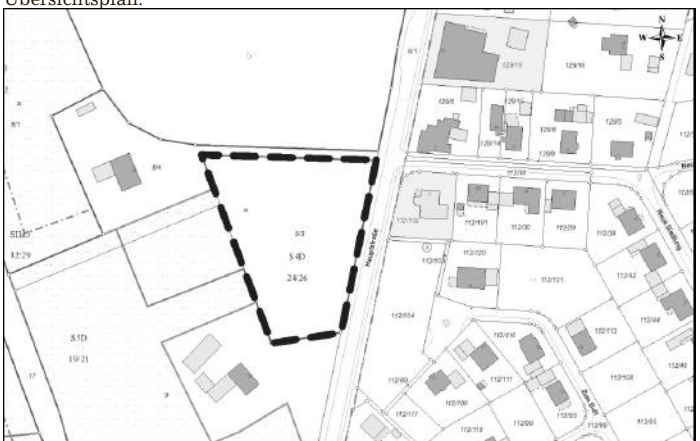
Samtgemeinde Liebenau
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Uwe Folk

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Pennigsehl über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsmitte-West“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Pennigsehl hat am 06.04.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 „Ortsmitte-West“ aufzustellen. **Planungsziel:** Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in Pennigsehl geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten der Ortslage, westlich der Hauptstraße, gegenüber des Baugebietes „Zum Bult“. Er umfasst das Flurstück 8/3, der Flur 10, in der Gemarkung Pennigsehl. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Liebenau, 06.05.2021

GEMEINDE PENNIGSEHL
Der Gemeindegeldirektor
In Vertretung
Folk

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Gemeinde Binnen am Mittwoch den 19.05.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bühren, Heitstraße 20, 31619 Binnen OT Bühren

Tagesordnung:

Hinweis: Während der gesamten Sitzung gilt eine Maskenpflicht. Die Vorlage eines negativen Corona-Schnell-Tests ist erforderlich. Aufgrund der aktuellen Situation ist die Zahl der Zuhörer*innen beschränkt. Es empfiehlt sich, sich vorab im Rathaus anzumelden (Tel. 05023/2922). **Öffentlicher Teil:**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls vom 12.04.2021
- Berichte - bei Bedarf Unterbrechung für eine Einwohnerfragestunde
- Erlass einer Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: BI/2021/083
- Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2024
a) Investitionsprogramm
b) Ergebnis- und Finanzplanung
Vorlage: BI/2021/084
- Dorfgemeinschaftshaus Glissen
Hier: Beschluss über den geplanten Windfang
Vorlage: BI/2021/082
- Maßnahmen im Rahmen des Kommunalen Innenentwicklungsfonds (KIF) hier: Sachstandsbericht
Vorlage: LI/2019/075-2
- Mitteilungen und Anfragen
Gemeinde Binnen, 10.05.2021

Folk
Stellv. Gemeindegeldirektor